Satzung des Fördervereins SV Bankewitz e.V. vom Januar 2005

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein hat den Namen "Förderverein SV Bankewitz". Er hat seinen Sitz in 29597 Stoetze-Bankewitz, Salzwedeler Trift, Landkreis Uelzen. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Uelzen eingetragen werden. Danach lautet der Name "Förderverein SV Bankewitz e.V.".
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Fördervereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Pflege und Förderung des Sports.

Dieser Satzungszweck wird gemäß § 58 (1) der AO insbesondere dadurch verwirklicht, dass diese Mittel ausschließlich für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des "SV Schwarz Weiss Bankewitz von 1948 e.V." zur Verfügung gestellt werden.

83

Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Firmenmitgliedschaft
- 2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze 3 + 4 gehören.
- 3. Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- und Berufsausbildung bzw. Wehr- und Ersatzdienst bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
- 4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen und keine sportlichen Aktivitäten auf der Vereinsanlage des "SV Schwarz Weiss Bankewitz von 1948 e.V." ausüben.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Eine Firmenmitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Dies gilt auch für die Entscheidung über den Beitrag.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3. Mitglied des Vereins können juristische Personen werden.

\$ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den "Ehrenrat" zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand (§ 8)
- 2. die Mitgliederversammlung (§ 9)
- 3. der Ehrenrat (§ 10)

Vorstand

- 1. Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) 3 Beisitzern, von denen einer die Aufgabe des Pressesprechers übernimmt.
- Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende(n) einzeln oder seinem/ihrer Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in gemeinsam vertreten.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 4. Die Beschlussfassung des Vorstandes regelt eine Geschäftsordnung , die der Vorstand sich gibt.
- 5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- 6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

89

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl des Ehrenrates
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zu Entscheidung vorlegt
 - h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes (§ 4, Abs.5)
 - i) Wahl des Kassenprüfers

- 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie sollen nach der Sitzung zeitnah, mindestens 3 Wochen vereinsöffentlich ausgehängt werden.
- 10. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorstand beantragen.

§ 10

Ehrenrat

- Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung.
- 2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n).
- 3. Die Beschlussfassung des Ehrenrates regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11

Ausschüsse

Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Vorstandes Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.

- Die Mitgliederversammlung wird einmal j\u00e4hrlich abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch pers\u00f6nliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- 3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlauf mitgeteilt werden.
- 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliedersammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 Hat jedoch ein Mitglied bis zur Mitgliederversammlung seinen Jahresbeitrag nicht geleistet, so hat es in dieser Versammlung kein Stimmrecht.
- Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Dabei kann ein ordentliches Mitglied im Höchstfall 3 ordentliche Mitglieder vertreten. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Beiträge und Umlagen

- a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der spätestens bis zum 15.01. eines jeden Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist und wird per Einzugsermächtigung erhoben. Jugendliche Mitglieder zahlen einen um 50 % ermäßigten Jahresbeitrag.
 - Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - c) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser dem Vereinszweck dient.
- 3. Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Fördervereins an den "SV Schwarz Weiss Bankewitz von 1948 e.V." der es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Tele Ille	of Sarah	ble 191
Stun Henry	Vagel V - E P	o I //
A i.	V C. O.	Leff
Heldels,	Toll Hi	/)

Stoetze-Bankewitz, den 14. Folge 2005

Eingetragen am 1 7. MÄR. 2005

